

Abfallreglement

vom 27. August 2015

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹, die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle², Art. 44 ff. des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³, Art. 3 des Gemeindegesetzes⁴, Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung sowie das Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in der Stadt Wil.

Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

Art. 2

¹ Dieses Reglement bezweckt:

- a) die Vermeidung von Abfällen;
- b) die Verminderung der Abfallmenge;
- c) die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung;
- d) die möglichst schadlose Beseitigung der Abfälle.

² Die Gemeinde fördert diese Grundsätze durch Öffentlichkeitsarbeit, eine entsprechende Sammelorganisation und durch die Gebührenregelung.

Definition Abfallarten

Art. 3

In diesem Reglement bedeuten:

- a) Siedlungsabfälle: Aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle;

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

- b) Hauskehricht: Brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;
- c) Haushalt-Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt;
- d) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;
- e) Industrieabfälle oder Betriebsabfälle: Die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind;
- f) Sonderabfälle: Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle⁵ bezeichnet sind. Sie sind im Abfallverzeichnis mit (S) gekennzeichnet;
- g) andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als solche bezeichnet sind. Sie sind im Abfallverzeichnis mit (ak) gekennzeichnet.

Aufgaben der Stadt

Art. 4

Die Stadt Wil:

- a) organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle;
- b) fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren und die Trennung von Biomüll von anderen Siedlungsabfällen;
- c) betreibt ein Sammelstellennetz für Separatabfälle;
- d) richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch;
- e) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten;
- f) organisiert die Entsorgung von tierischen Abfällen⁶;
- g) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der städtischen Abfallbewirtschaftung und berät sie im Umgang mit Abfällen.

Zusammenarbeit

Art. 5

¹ Der Stadtrat kann den Vollzug nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung durch Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen übertragen und sich an diesen beteiligen.

⁵ SR 814.610.1

⁶ Art. 23 Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12)

² Die Stadt Wil gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid ZAB an⁷. Soweit in der Vollzugsverordnung nichts anderes geregelt ist, sind die Reglemente, Richtlinien und Weisungen des ZAB verbindlich.

II. Verhaltensvorschriften

Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 6

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Stadt organisierten Abfuhr übergeben werden. Die zuständige Stelle entscheidet über Ausnahmen.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle, einer vorgeschriebenen Sammelstelle oder Sammelaktion abgegeben werden.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetriebe sind durch die Inhabenden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁵ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhabenden auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle übergeben werden.

Abstellplätze für Abfallsammelbehälter

Art. 7

Für die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

Container, Unterflurbehälter

Art. 8

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die zuständige Stelle die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern oder in Unterflurbehältern vorschreiben. Bei der Standortwahl sind auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild Rücksicht zu nehmen.

⁷ Organisationsreglement ZAB vom 26. August 1999

Öffentlicher Grund

Art. 9

¹ Die zuständige Stelle kann bei Veranstaltungen und bei der Erteilung von Bewilligungen zur Benutzung öffentlichen Grundes Auflagen zur Verminderung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung von Abfällen machen.

² Wer Ess- und Trinkwaren verkauft, die zum sofortigen Verzehr geeignet sind, ist verpflichtet, bei der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallbehältnisse aufzustellen und diese so oft wie nötig zu entleeren.

³ Die zuständige Stelle kann Betrieben mit grösserem Verunreinigungspotenzial zusätzliche Reinigungsaufgaben machen oder den für die öffentliche Hand notwendigen zusätzlichen Reinigungsaufwand verrechnen.

Öffentliche Abfallbehältnisse

Art. 10

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 lit. e dienen der Aufnahme geringer Mengen von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Ablagerungsverbot

Art. 11

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien, namentlich in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen und auf Strassen, ist verboten.

III. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Kehrichtgebinde

Art. 12

¹ Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in Kehrichtsäcken, Containern oder Unterflurbehältern bereitzustellen, die zugelassen sind.

² Container sind mit dem notwendigen Datenträger des ZAB auszurüsten.

³ Anschaffung, Ausrüstung und Unterhalt von Containern und Unterflurbehälter sind Sache der Grundeigentümerschaft bzw. der Kehrichtverursachenden. Die Funktionsfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Grünabfuhr

Art. 13

Die Bereitstellung der Grünabfälle ist nur zulässig in den zugelassenen Grüngut-Containern oder in Bündeln. Abfälle in andern Behältnissen wie namentlich Fässern, Plastiksäcken oder Körben werden zurückge-

wiesen.

Berechtigung

Art. 14

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnenden und den in der Stadt Wil ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

IV. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 15

Für die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt⁸.

Allgemeiner Haushalt

Art. 16

Dem Allgemeinen Haushalt werden die Kosten belastet für die Entsorgung von

- a) Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen⁹;
- b) Abfällen, die illegal deponiert wurden und deren Verursacherin oder Verursacher nicht ermittelt werden kann.

Gebühren und Kosten
a) Kostendeckung

Art. 17

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die zuständige Stelle Gebühren.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der städtischen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

b) Gebührenarten

Art. 18

¹ Folgende Gebühren werden erhoben:

- a) volumenabhängige Gebühren für Kehricht der Haushalte und des Kleingewerbes durch besonders bezeichnete Kehrrichtsäcke oder Sperrgutmarken;
- b) volumenabhängige Gebühr für Grünabfälle;
- c) gewichtsabhängige Gebühren für Industrie- und Betriebsabfälle, einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen, in Containern;

⁸ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

⁹ Art. 3 lit. e Abfallreglement

d) Andockgebühr für jede Container-Leerung.

² Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten der durch die Stadt und den ZAB erbrachten Dienstleistungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Sammlung, Transport, Entsorgung und Verwertung).

c) Gebührenpflicht

Art. 19

Gebührenpflichtig sind:

- a) für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers. Wenn ein Container von mehr als einer nutzenden Person beansprucht wird, ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln;
- b) für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallinhabenden, die nicht unter lit. a fallen.

Gebührenerhebung

Art. 20

Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden monatlich oder quartalsweise durch den ZAB erhoben.

Gebührenfestlegung

Art. 21

Der Stadtrat erlässt nach diesem Reglement diejenigen Gebühren, die nicht im Gebührenreglement des ZAB¹⁰ festgelegt sind.

Fälligkeit, Säumnis, Verzugszins

Art. 22

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Für Mahnungen wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:

- a) erste Mahnung kostenlos;
- b) jede weitere Mahnung Fr. 20.--.

³ Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem Ansatz im Schweizerischen Obligationenrecht entspricht¹¹.

Verrechnung, Verjährung

Art. 23

¹ Forderungen gegen die Stadt können nicht mit Forderungen, die sich auf dieses Reglement stützen, verrechnet werden.

² Für die Verjährung der Gebührenforderungen nach diesem Reglement gelten sinngemäss die Bestimmungen und Verjährungsfristen des kan-

¹⁰ Gebührenreglement ZAB vom 5.12.2003 (gültig ab 1.1.2004) gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Organisationsreglement ZAB

¹¹ Art. 102 OR

tonalen Steuerrechts.

V. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

Art. 24

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)¹².

Vollzugsbestimmungen

Art. 25

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen. Das Vollzugsreglement regelt insbesondere:

- a) die Information und Beratung der Bevölkerung;
- b) die Abfuhr des Hauskehrichts;
- c) Abfahren und Sammlungen für Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

Technische Richtlinien

Art. 26

Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr kann unter Vorbehalt der Regelungen des ZAB technische Richtlinien erlassen, insbesondere über die:

- a) zugelassenen Gebinde und die Bereitstellung der einzelnen Abfallarten;
- b) zulässigen Abmessungen und Gewichte;
- c) Konfektionierung des Abfalls;
- d) Standorte zur Bereitstellung von Siedlungsabfällen;
- e) Standorte und Benützung von Sammelstellen.

Ersatzvornahme

Art. 27

¹ Die zuständige Stelle kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen.

² Sie vollzieht die Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Fehlbaren, wenn der Verfügung keine Folge geleistet wird.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28

Das Reglement über die Abfallentsorgung vom 16. Dezember 1996 der Stadt Wil und das Reglement über die Abfallentsorgung vom 12. Dezember 1988 der Gemeinde Bronschhofen werden aufgehoben.

Referendum

Art. 29

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.¹³

¹² sGS 951.1

¹³ Die Referendumsfrist ist am 5. Oktober 2015 unbenützt abgelaufen.

Inkrafttreten

Art. 30

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁴

Stadt Wil



Adrian Bachmann
Parlamentspräsident



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

¹⁴ 1. Januar 2016